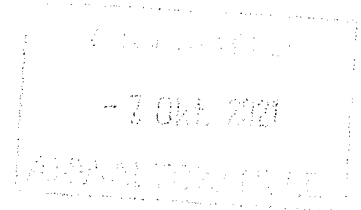
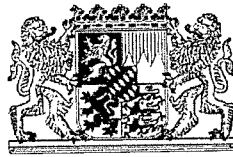


Landgericht München I

Az.: 13 T 3982/21, 13 T 7033/21
867 XIV 69/21 B AG München



In Sachen

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Fahlbusch** Peter, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz.: 140/21 FA08

gegen

Regierung von Oberbayern, Zentrale Ausländerbehörde, Hofmannstraße 51, 81379 München,
Gz.: 15-402.562

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

wegen Abschiebungshaft

hier: Beschwerde in Abschiebungshaftssachen

erlässt das Landgericht München I - 13. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Andreas Pollinger, die Richterin am Landgericht Brychcy und die Richterin am Landgericht Berger am 05.10.2021 folgenden

Beschluss:

1. Auf die Beschwerden des Betroffenen wird festgestellt, dass der Betroffene durch die Beschlüsse des Amtsgerichts München vom 03.03.2021 und 16.03.2021 in seinen Rechten verletzt wurde.
2. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers trägt der Freistaat Bayern.
3. Der Gegenstandswert der Beschwerdeverfahren wird auf jeweils auf 5.000,- € festgesetzt.
4. Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

1. Die Beschwerden richten sich gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts vom 03.03.2021 (Blatt 12/15) und 16.03.2021 (Bl. 20/23).
2. Das Amtsgericht ordnete auf Antrag der Regierung von Oberbayern vom 03.03.2021 (Bl. 1/11) durch Beschluss vom 03.03.2021 (Bl. 12/15) zur Sicherung der Durchführung der Abschiebung des Beschwerdeführers nach Pakistan am 25. 03. 2021 den vorläufigen Ausreisegewahrsam vom 16.03.2021 längstens bis zum Ablauf des 25. 03. 2021 an.
3. Der Betroffene wurde am 16.03.2021 festgenommen und dem Amtsgericht vorgeführt.
4. Das Amtsgericht hörte den Betroffenen am 16.03.2021 an. Auf den hierüber gefertigten Aktenvermerk wird Bezug genommen (Blatt 17/19).
5. Das Amtsgericht ordnete durch Beschluss vom 16.03.2021 (Blatt 20/23) an, dass gegen den Betroffenen zur Sicherung der Durchführung der Abschiebung nach Pakistan am 25.3.2021 Ausreisegewahrsam bis zur erfolgten Abschiebung, längstens bis zum 25.03.2021 angeordnet wird.
6. Der Betroffene legte über seinen anwaltlichen Vertreter mit Schriftsatz vom 18.03.2021 (Blatt 24/25), bei Gericht am selben Tag eingegangen, Beschwerde gegen den Beschluss vom 16.03.2021 ein. Zugleich wurde beantragt festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat. Zugleich wurde beantragt, dem Betroffenen Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung des anwaltlichen Vertreters zu bewilligen.
7. Mit weiterem anwaltlichen Schreiben vom 03.05.2021 (Blatt 39), bei Gericht am 11.05.2021 eingegangen, legte der Betroffene auch gegen den Beschluss vom 03.03.2021 Beschwerde ein und stellte den Antrag, die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses festzustellen.
8. Durch Beschluss vom 23. 03. 2021 (Blatt 26) hat das Amtsgericht der Beschwerde gegen den Beschluss vom 16.03.2021 nicht abgeholfen und die Akten dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorgelegt.
9. Die Beschwerden wurden mit anwaltlichem Schriftsatz vom 21.07.2021 (Blatt 54/57), bei Gericht am 22.07.2021 eingegangen, begründet.
- 9.1. Der Beschwerdeführer rügt hinsichtlich des Beschlusses vom 03.03.2021:

- die 10 Tagesfrist von § 62 b Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz sei nicht eingehalten worden, die Frist beginne ab Beschlussfassung, nicht ab Festnahme des Betroffenen
- das Gericht habe lediglich die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung in Ziffer 1 des Tenors angeordnet, nicht aber hinsichtlich der Festnemeanordnung. Die Festnahme des Betroffenen am 16.03.2021 sei daher nicht zulässig gewesen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Rechtskraft noch nicht eingetreten.
- der angefochtene Beschluss sei ohne vorherige Anhörung des Betroffenen erlassen worden; auch im Falle einer einstweiligen Anordnung sei die vorherige Anhörung erforderlich.
- Es werde mit Nichtwissen bestritten, dass dem Gericht vor Erlass der angefochtenen Entscheidung die vollständige Akte der Beteiligten vorgelegen habe.
- Die Anordnung von Ausreisegewahrsam stehe im Ermessen des Gerichts. Insofern müssen Ausreisegewahrsamsbeschlüsse ausdrücklich erkennen lassen, dass das Gericht sein Ermessen ausgeübt habe. Eine Ermessensausübung sei vorliegend nicht erkennbar; der bloße Verweis auf den Haftantrag ohne weitere Ausführungen genügt den Vorgaben an eine erkennbare und eigenständige Ermessensentscheidung nicht.

9.2. Der Beschwerdeführer rügt hinsichtlich des Beschlusses vom 16.03.2021:

- die fehlerhafte Nichtbeziehung der Ausländerakte
- die fehlende Anordnung der sofortigen Wirksamkeit
- Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; Der Betroffene sei wie geplant am 16.03.2021 in den Räumlichkeiten der Beteiligten, wohin er sich absprachegemäß begeben hatte, festgenommen worden. Es hätte hier vollkommen ausgereicht, den Betroffenen zur Sicherung der schon seit Wochen auf den 25. 3. 2021 anberaumten Abschiebung am 21. oder 22.03.2021 festzunehmen. Eine Festnahme schon am 16.03.2021 sei verfrüht und damit unverhältnismäßig gewesen.
- Es sei nicht erkennbar, dass dem Gericht vor Entscheidung die vollständigen Ausländerakte vorgelegen hätten.
- Die Anhörung des Betroffenen sei fehlerhaft gewesen. Dies erschließe sich bereits aus der Gesamtdauer der Anhörung von lediglich 13 Minuten. ...
- Schließlich sei auch eine eigenständige Ermessensausübung des Gerichts hinsichtlich der Anordnung von Ausreisegewahrsam nicht erkennbar.

10. Die Antragstellerin, die Regierung von Oberbayern, gab am 13.08.2021 zur Beschwerde eine Stellungnahme ab (Blatt 59/63).

1. Der angefochtene Beschluss vom 03.03.2021 enthält folgende Begründung:

Am 03.03.2021 beantragte die Antragstellerin gegen den Betroffenen die Freiheitsentziehung zum Zwecke des Ausreisegewahrsams anzuordnen.

Das Amtsgericht München ist sachlich zuständig (§§ ...).

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts München ergibt sich aus §§ 106 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz, 416 FamFG.

Gegen den Betroffenen konnte der Antrag der Ausreise Gewahrsam angeordnet werden, da der Antrag zulässig und begründet ist.

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin ist zuständig.

Sie ist sachlich zuständig (§§ ...).

Sie ist auch örtlich zuständig (Artikel ...).

Der Antrag enthält die gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz, § 417 Abs. 2 Satz 2 FamFG erforderliche Begründung, insbesondere zur erforderlichen Dauer der Freiheitsentziehung.

Der Antrag ist begründet.

Bezüglich der näheren Begründung wird auf II. III. und IV. des anliegenden Antrages der Ausländerbehörde vom 03.03.2021 verwiesen.

Der Betroffene konnte zum Antrag der Ausländerbehörde noch nicht angehört werden. Daher war im Wege der einstweiligen Anordnung entschieden werden.

Die sofortige Wirksamkeit der Anordnung gemäß § 422 Abs. 2 FamFG, § 106 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz ist erforderlich. Aufgrund des bereits dargelegten Sachverhaltes ist damit zu rechnen, dass sich der Betroffene, sollte er auf freiem Fuß belassen werden, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Abschiebung entziehen wird, also der Zweck der Maßnahme nicht erreicht werden kann.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung über den beantragten Abschiebewahrsam ist im Sinne des § 427 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich. Eine endgültige Entscheidung war vor der Anhörung des Betroffenen nicht zutreffen. Nach Prüfung der derzeitigen

Sach- und Rechtslage bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Anordnung des Abschiebegewahrsams vorliegen.

Das dringende Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden im Sinne der einstweiligen Anordnung ergibt sich zum einen daraus, dass aufgrund des hier vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung der Abschiebung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gesichert werden muss, bevor die für die Freiheitsentziehung noch erforderlichen Verfahrensschritte, insbesondere die Anhörung des Betroffenen unternommen werden. Auf die obigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.

Es ist auch von Gefahr im Verzug im Sinne des § 427 Abs. 2 FamFG auszugehen. Sobald der Betroffene aufgrund der persönlichen Anhörung von seinem konkreten Abschiebungstermin Kenntnis erhält, ist aufgrund des bereits dargelegten Sachverhaltes mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er sich der Abschiebung entziehen wird.

2. Der angefochtene Beschluss vom 16.03.2021 enthält folgende Begründung:

Am 03.03.2021 beantragte die Antragstellerin gegen den Betroffenen die Freiheitsentziehung zum Zwecke des Ausreisegewahrsams anzuordnen.

Das Amtsgericht München ist sachlich zuständig (§§ ...).

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts München ergibt sich aus §§ 106 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz, 416 FamFG.

Gegen den Betroffenen konnte der Antrag der Ausreisegewahrsam angeordnet werden, da der Antrag zulässig und begründet ist.

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin ist zuständig.

Sie ist sachlich zuständig (§§ ...).

Sie ist auch örtlich zuständig (Artikel ...).

Der Antrag enthält die gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz, § 417 Abs. 2 Satz 2 FamFG erforderliche Begründung, insbesondere zur erforderlichen Dauer der Freiheitsentziehung.

Der Antrag ist begründet.

Bezüglich der näheren Begründung wird auf. II. III. und IV. des anliegenden Antrages der Ausländerbehörde vom 03.03.2021 verwiesen.

Der Betroffene wurde zum Antrag der Ausländerbehörde angehört. Auf das diesbezügliche Protokoll vom heutigen Tag wird Bezug genommen.

3. Der Antrag der Regierung von Oberbayern vom 03.03.2021 erhält unter Punkt II. 2.6 folgende Ausführungen:

Die Antragstellung des Ausreisegewahrsams erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen im Sinne des Art. 40 BayVwVfG. Eine Abwägung zwischen den individuellen Freiheitsrechten des Ausländers und dem öffentlichen Interesse an der Durchführung der Abschiebung ergibt, dass das öffentliche Interesse überwiegt.

Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind die Interessen des Betroffenen und seine Freiheitsrechte gegen das öffentliche Interesse an seiner Ingewahrsamnahme gegeneinander abzuwägen. Das öffentliche Interesse wiegt umso schwerer, je größer der organisatorische Aufwand für die Vorbereitung der Abschiebung ist. Herr [Name] ist seit über 2 Jahren vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Duldungsgründe liegen nicht mehr vor. Es ist nicht ersichtlich, dass Herr [Name] beabsichtigt freiwillig auszureisen. Bisher erschwerte er eine Abschiebung, indem man keine Reisedokumente vorlegte oder diese nachweisbar beantragt hat und indem er sich durch Absetzen und Untertauchen ins Ausland einer Abschiebung entzogen hat. Herr [Name] hat sich bereits in der Vergangenheit Abschiebungen durch Untertauchen und Ausreise ins Ausland erfolgreich entzogen. Am 18.05.2020 wurde bereits ein Antrag auf Luftabschiebung durch das Landratsamt Ebersberg gestellt. Dieser musste storniert werden, nachdem mit Schreiben vom 07.06.2020 das Landratsamt Ebersberg über den Verdacht einer Straftat und der versuchten unerlaubten Einreise von Herrn [Name] am 07.06.2020 von Frankreich nach Deutschland unterrichtet wurde. Herr [Name] wurde am 07.06.2020 an der Grenze nach Frankreich zurückgewiesen und galt somit als untergetaucht. Am 09.06.2020 wurde Herr [Name] dann erneut bei der Ausländerbehörde des Landratsamtes Ebersberg vorstellig. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass Herr [Name] freiwillig der Abschiebemaßnahme beiwohnen und in seinen Heimatstadt zurückkehren wird. Das staatliche Interesse an einer zügigen und erfolgreichen Abschiebung von Herrn [Name] berwiegt in diesem Fall nach über 2

Jahre andauernden ausreisepflichtigen Aufenthalt und durch eigenes Verschulden herbeigeführten erfolglosen Abschiebeversuchen sein individuelles Freiheitsrecht für den oben genannten Zeitraum.

III.

1. Die Beschwerden sind statthaft und im Übrigen form- und fristgerecht eingelegt (§§ 58 ff. FamFG).

Ob der angefochtene Beschluss vom 03.03.2021 dem Betroffenen überhaupt bekannt gegeben wurde, ist anhand des Akteneinhalts nicht feststellbar. Dies kann dahinstehen. Denn jedenfalls wurde der Beschluss dem Betroffenen nicht zugestellt, so dass die Beschwerdefrist von 2 Wochen (§ 63 Abs. 2 FamFG) nicht in Lauf gesetzt wurde. Das am 11.05.2021 bei Gericht eingegangene Beschwerdeschreiben war somit nicht verfristet.

Feststellungsanträge wurden gestellt.

2. Die Beschwerden sind in der Sache begründet. Beide Beschlüsse sind nicht ausreichend begründet.

2.1. Soweit es um die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung des Ausreisegehalts im Sinne von § 62 b AufenthG geht, erfolgt lediglich eine Bezugnahme auf den Antrag bzw. auf die im Antrag unter den Punkten II., III. und IV. gemachten Ausführungen der Ausländerbehörde.

Damit wird dem gesetzlichen Begründungserfordernis (§ 38 Abs. 2 FamFG) nicht Genüge getan. Bei der Frage, welche Angaben unerlässlich sind, ist zwischen den verschiedenen Regelungsgegenständen zu unterscheiden. Insbesondere bedürfen Beschlüsse, die einen erheblichen Eingriff in Grundrechte eines Beteiligten zur Folge haben, wie etwa in Kindschaftssachen oder Betreuungssachen, einer eingehenden Begründung (BeckOK FamFG/Obermann, 39. Ed. 1.7.2021, FamFG § 38 Rn. 59).

Dies gilt auch für Freiheitsentziehungssachen, die einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte des davon Betroffenen darstellen. In diesem Fall müssen die Tatsachen, aus denen sich die Befugnis zur Freiheitsentziehung ergibt, im Beschluss - wenn auch knapp - selbst festgestellt werden. Nur dann ist für den Betroffenen erkennbar, worauf es für die Entscheidung ankommt. Erst dadurch wird er in die Lage versetzt, seinen grundrechtlichen geschützten Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht wahrzunehmen. Die bloße Bezugnahme auf den behördlichen Antrag ist ungenügend.

2.2. Im vorliegenden Fall, bei dem es um die Anordnung von Ausreisegewahrsam nach § 62 b AufenthGs geht, ist das Begründungserfordernis schon deshalb wesentlich, weil es sich dabei um eine gerichtliche Ermessensentscheidung handelt.

BGH Beschl. v. 20.4.2018 – V ZB 226/17, BeckRS 2018, 11008 Rn. 12, beck-online:

Die Entscheidung über die Anordnung des Ausreisegewahrsams erfordert deshalb eine Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Betroffenen und dem staatlichen Interesse an der zügigen Durchführung der Abschiebung. Die für die Ermessensausübung maßgeblichen Gründe sind - wenn auch in knapper Form - in der Entscheidung darzulegen (§ 38 Abs. 3 Satz 1, § 96 Abs. 2 FamFG). Das Rechtsbeschwerdegericht darf zwar nicht das Ermessen des Tatrichters durch eine eigene Entscheidung ersetzen. Er hat aber zu überprüfen, ob eine Ermessensentscheidung überhaupt stattgefunden hat und ob sie fehlerfrei - insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - erfolgt ist (vgl. Senat, Beschluss vom 19. Januar 2012 - V ZB 221/11, FGPrax 2012, 84 Rn. 4 zur „kleinen Sicherungshaft“.

BeckOK AusIR/Kluth, 30. Ed. 1.7.2021, AufenthG § 62b Rn. 9:

Bei der Ausübung des Ermessens ist sowohl durch die beantragende Behörde als auch durch das anordnende Gericht neben den vorgenannten Tatbestandsmerkmalen auch der ultima ratio Charakter des Ausreisegewahrsams zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 S. 1 RL 2008/115/EG. Die Entscheidung ist auch in dieser Hinsicht zu begründen.

In den Gründen der angefochtenen Entscheidungen fehlen jegliche Ausführungen des Gerichts zur gerichtlichen Ermessensausübung. Ob eine gerichtliche Ermessensabwägung überhaupt stattgefunden hat, lässt sich nicht feststellen. Die Bezugnahme auf den Antrag der Ausländerbehörde kann die fehlende gerichtliche Begründung zur Ermessensausübung schon deshalb nicht ersetzen, weil die Behörde unter Punkt II. 2.6. lediglich Ausführungen zu ihrer eigenen Ermessensausübung gemacht hat.

2.3. Die Beschwerdekammer kann die fehlende Ermessensausübung nicht mehr nachholen. Der Beschwerdeführer kann, da er am 25.03.2021 abgeschoben wurde, zu den für die Ermessensentscheidung relevanten Umständen im Beschwerdeverfahren nicht mehr angehört werden. Es ist anhand des Anhörungsprotokolls des Amtsgerichts (Bl. 17 ff.) nicht feststellbar, dass der Beschwerdeführer vom Amtsgericht zu den für die Ermessensentscheidung relevanten Umständen angehört wurde.

IV.

Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch war zurückzuweisen. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers wurde nicht vorgelegt.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 80, 81 FamFG.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 36 Abs. 2 und 3 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 FamFG ist die Rechtsbeschwerde der Behörde auch ohne Zulassung **statthaft**, wenn sie sich gegen den eine freiheitsentziehende Maßnahme ablehnenden oder zurückweisenden Beschluss in den in § 417 Abs. 2 Satz 2 Nummer 5 genannten Verfahren richtet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 22.10.2015, V ZB 169/14) ist die Rechtsbeschwerde jedoch **unzulässig**, wenn die Hauptsache erledigt ist, da die an einem Freiheitsentziehungsverfahren beteiligte Behörde kein berechtigtes Feststellungsinteresse im Sinne von § 62 FamFG hat.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim
Bundesgerichtshof Karlsruhe
Herrenstraße 45a
76133 Karlsruhe
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem
Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München
einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Andreas Pollinger
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Brychcy
Richterin
am Landgericht

Berger
Richterin
am Landgericht